



Antrag Gesetzgebung

Version 3

AO / 2. Dezember 2024

FIN 62 2020.KAIO.134 Gesetz über die Informations- und Cybersicherheit (ICSG)

Urheber/-in	Art.	Abs.	Bst.	Antrag	+ / ++	- / --
				Rückweisungsantrag:	+	
Buri (GLP)	5	2		Rückweisung an die Kommission mit dem Prüfauftrag, eine Pflicht der Behörde zur regelmässigen Überprüfung der getroffenen Massnahmen zu ergänzen, in Anlehnung an Art. 7 Absatz 1 des Informationsschutzgesetzes (ISG) des Bundes.		
Schwarz (EDU)	21	1	b	Eventualantrag Variante 1 (falls der Rückweisungsantrag SAK zu Art. 21 nicht angenommen wird und der Antrag RR I zu Art. 21 Abs. 1 Bst. b gegenüber dem Eventualantrag SAK obsiegt): Personen, die als Mitglied einer Behörde gewählt werden sollen: durch die Wahlbehörde oder die Behörde, die den Antrag zur Wahl stellt. <u>Für Richterinnen und Richter, Generalstaatsanwältin und Generalstaatsanwalt und deren Stellvertretung beschränkt sich die Prüfung auf die Straf- und Betreibungsregisterauszüge.</u>		--
				Eventualantrag Variante 2 (falls der Rückweisungsantrag zu Art. 21 nicht angenommen wird und der Eventualantrag SAK zu Art. 21 Abs. 1 Bst. b gegenüber dem Antrag RR I obsiegt): Personen, die als Mitglied einer Behörde gewählt werden sollen, insbesondere Richterinnen und Richter: durch die Wahlbehörde oder die Behörde, die den Antrag zur Wahl stellt. <u>Für Richterinnen und Richter, Generalstaatsanwältin und Generalstaatsanwalt und deren Stellvertretung beschränkt sich die Prüfung auf die Straf- und Betreibungsregisterauszüge.</u>		--

GLP (Cattaruzza)	27	Rückweisungsantrag:	--
		Rückweisung an die Kommission mit dem Prüfauftrag, die Kann-Formulierung von Buchstabe a mit einer geeigneten Formulierung zu ersetzen, wonach bei einer Ablehnung einer Prüfung oder einem negativen Ergebnis der Prüfung grundsätzlich auf eine Anstellung, eine Wahl oder auf eine Beauftragung verzichtet werden soll. In diesem Sinn sind auch die Buchstaben b und c zu überprüfen.	
		Ausserdem ist in Abstimmung mit Artikel 21 eine Regelung zu prüfen, ob die Personensicherheitsprüfungen bei Wahlen durch den Grossen Rat auch erst nach der Wahl durchgeführt und die Wahl von einem positiven Ergebnis der Prüfung abhängig gemacht werden könnte, wie dies auf Bundesebene in vielen Fällen Praxis ist.	
Buri (GLP)	30	Rückweisungsantrag:	+
		Rückweisung an die Kommission mit dem Prüfauftrag, eine periodische Evaluation der Umsetzung, der Zweckmässigkeit, der Wirksamkeit und der Wirtschaftlichkeit des Gesetzes zu ergänzen, in Anlehnung an Art. 88 des Informationsschutzgesetzes (ISG) des Bundes.	